

TH Wildau Hochschulring 1 15745 Wildau

Herrn

Marcel Langner



[www.th-wildau.de](http://www.th-wildau.de)

Wildau, 1. September 2022

*Ihr Zeichen #236311 | Unser Zeichen #236311*

**Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)**

Antrag vom 27. Dezember 2021

Bescheid vom 6. Januar 2022

Ihr Schreiben vom 8. Januar 2022

Mein Schreiben vom 21. Januar 2022 und Ihre Antwort vom 21. Januar 2022

Ihr Schreiben vom 3. August 2022

Unser Widerspruchsbescheid vom 29. August 2022

Schreiben der Staatsanwaltschaft Cottbus vom 25. August 2022

Sehr geehrter Herr Langner,

Bezug nehmend auf die o.g. Korrespondenz übersende ich Ihnen das Schreiben der Staatsanwaltschaft Cottbus vom 25. August 2022, hier eingegangen am 31. August zur Kenntnis.

Der Widerspruchsbescheid vom 29. August 2022 wird daher wie folgt geändert:

Seite 2

Brief vom 1. September 2022

Ihr oben genannter Antrag auf Akteneinsicht nach dem Brandenburgischen Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) ist hier am 27. Dezember 2021 eingegangen. Mit Bescheid vom 6. Januar 2022 wurde Ihr Antrag abgelehnt. Ihr Schreiben vom 8. Januar 2022 ist als Widerspruch anzusehen.

Es ergeht folgender

### **Widerspruchsbescheid**

1. Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens sind vom Widerspruchsführer zu tragen.
3. Verwaltungsgebühren werden in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

Begründung:

I.

Mit oben genannter Anfrage baten Sie um Übersendung folgender Informationen bzw. Dokumente:

*Laut Medienberichten verschickten Sie mind. ein Schreiben an Ihre Mitarbeiterin der Familie R., welches meiner Lesart der kausalen Zusammenhänge nach Auslöser für den Tod der Familie R. war. Ich bitte um das Schreiben (vermutlich ein Brief), welches in den Medien erwähnt wird. Es ging darin wohl um eine Aufforderung zur Stellungnahme auf verschiedene Fragen mit Fristsetzung. Sollte es weitere Schreiben Ihrerseits an die Familie R. geben, welche den Verdacht möglicher Impfpassfälschungen betreffen, bitte ich auch um Übermittlung dieser.*

Ihr Antrag war zulässig.

Gemäß § 1 AIG hat jeder das Recht auf Einsicht in Akten. Dieser Anspruch entfällt soweit Versagungsgründe nach dem AIG vorliegen. So liegt der Fall vorliegend.

Seite 3

Brief vom 1. September 2022

Mit Bescheid vom 6. Januar 2022 wurde Ihr Antrag abgelehnt.

Zu diesem Bescheid haben Sie sich mit Schreiben vom 8. Januar 2022 geäußert. Dieses Schreiben ist als Widerspruch anzusehen.

Mit gleichem Schreiben schlugen Sie vor, das Verfahren ruhend zu stellen. Mit Schreiben vom 21. Januar 2022 stimmten wir der Ruhendstellung zu.

■ Mit Schreiben vom 21. Januar 2022 stimmten Sie der Ruhendstellung des Verfahrens bis zum Abschluss des laufenden Ermittlungstätigkeiten der Staatsanwaltschaft zu.

Mit Schreiben vom 3. März 2022 wurde die Staatsanwaltschaft Cottbus um Mitteilung gebeten, ob das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde.

■ Mit Schreiben vom 10. Mai 2022 wurde die Staatsanwaltschaft Cottbus an unser Auskunftersuchen erinnert.

Beide Schreiben blieben bislang unbeantwortet.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2022 haben wir Sie über den Sachstand informiert.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2022 baten Sie um Sachstandsmitteilung, welcher wir mit Schreiben vom 20. Juni 2022 nachkamen.

Mit Schreiben vom 3. August 2022 teilen Sie mit, dass die Staatsanwaltschaft Cottbus keine Auskunft zum Verfahrensstand erteilt.

Gleichzeitig baten Sie um Bescheidung innerhalb von zwei Wochen.

## II.

1.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Mit Bescheid vom 6. Januar 2022 wurde Ihr Antrag mit folgender Begründung abgelehnt:

„Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG ist der Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen, wenn das Bekanntwerden des Akteninhaltes Belange der Strafverfolgung und

Seite 4

Brief vom 1. September 2022

–vollstreckung, der Gefahrenabwehr, anderer Belange der inneren Sicherheit oder der Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen könnte.“

Mit Schreiben vom 21. Januar 2022 wurde dazu ergänzend ausgeführt, dass gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG durch die informationspflichtige Stelle zu prüfen ist, ob die Veröffentlichung der Akteninhalte Belange der Strafverfolgung und –vollstreckung oder der Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen könnte. Ob diese Beeinträchtigung tatsächlich eintritt, ist nicht von maßgeblicher Bedeutung. Diese Prüfung und die in diesem Zusammenhang durchzuführende Interessenabwägung ist hier erfolgt. Maßgebend war in insoweit insbesondere, dass die TH Wildau im Zusammenhang mit dem Ihrem Auskunftersuchen zugrundeliegenden Sachverhalt in der öffentlichen Diskussion und Berichterstattung im Fokus stand und hierdurch die interne behördliche Aufgabenerledigung negativ beeinflusst wurde. Aus diesen Erfahrungen konnte abgeleitet werden, dass eine Offenbarung und auch eine u.U. erfolgende Veröffentlichung von Inhalten aus dem Ermittlungsverfahren weitere negative Auswirkungen auf die Tätigkeit der Ermittlungsbehörden aber auch die der TH Wildau selbst haben kann. Für die Anwendbarkeit von § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG ist die Möglichkeit negativer Auswirkungen auf die Tätigkeit der Ermittlungsbehörden im Falle einer Offenlegung der Akte bzw. von relevanten Aktenbestandteilen zureichend. In unsere Entscheidung ist auch eingeflossen, dass die Unterlagen tatsächlich über das Webportal fragdenstaat.de verbreitet werden, wobei auch im Falle eines Unterbleibens der Veröffentlichung kein anderes Abwägungsergebnis zustande gekommen wäre.

Der Abschluss des Ermittlungsverfahrens wurde durch die Staatsanwaltschaft Cottbus mit Schreiben vom 25. August 2022, hier eingegangen am 31. August 2022, bestätigt.

Die Ablehnung Ihres Antrages auf Grundlage von § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG ist damit weggefallen und wir nicht weiter aufrechterhalten. Die übrigen Ablehnungsgründe gelten hingegen unverändert fort.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AIG ist der Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen, soweit personenbezogene Daten offenbart würden; es sei denn, die betroffene Person hat der Offenbarung zugestimmt oder die Offenbarung ist durch eine andere Rechtsvorschrift erlaubt.

In der von Ihnen angeforderten Unterlage sind personenbezogene Daten Dritter enthalten. Eine Zustimmung zur Offenbarung wurde nach Rücksprache mit den

Seite 5

Brief vom 1. September 2022

betroffenen Personen nicht erteilt. Eine andere Rechtsvorschrift, welche die Offenbarung erlauben würde, existiert nicht. Bei den Personen handelt es sich nicht um Amtsträger.

Daher ist Ihr Antrag gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AIG abzulehnen. Eine nur teilweise Ablehnung durch Aussonderung der personenbezogenen Daten der hier Betroffenen kommt vorliegend nicht in Betracht. Aus dem Gesamtkontext des von Ihrem Antrag erfassten Schreibens wäre es auch im Falle einer Schwärzung der enthaltenen personenbezogenen Daten ohne Weiteres möglich, die übermittelten Informationen den betroffenen Personen zuzuordnen. Dies gilt erst recht für ehemalige Mitarbeiter der TH Wildau. Auch scheidet eine Aussonderung oder Reduzierung Ihres Gesuchs, etwa auf eine bloße Auskunftserteilung, vorliegend aus. Der Schreiben müsste vollständig anonymisiert werden. Das Ergebnis hätte keinen Informationsgehalt mehr.

Schließlich wurde zwischenzeitlich nach erfolgter Rücksprache durch die Rechtsnachfolger der Erblasserin mitgeteilt, dass kein Einverständnis erteilt wird, das streitgegenständliche Schreiben herauszugeben, auch und insbesondere dann nicht, wenn lediglich aus dem Zusammenhang eine Verbindung zu der Erblasserin hergestellt werden kann. Dem Votum der Rechtsnachfolger kommt im Rahmen der hier durchgeführten Abwägung bei der Einordnung, ob Informationen in Bezug auf die Erblasserin offenbart werden sollen, ein erhebliches Gewicht zu. Konkret steht zu befürchten, dass, sofern das streitgegenständliche Schreiben an die Öffentlichkeit geriete, der Achtungsanspruch der Erblasserin negativ tangiert würde. Dieses Tangieren des Achtungsanspruchs der Erblasserin würde unmittelbar durch den Informationszugang bewirkt. Erfahrungen aus anderen Verfahren unter Beteiligung Ihrer Person zeigen, dass durch Sie zumindest maßgebliche Teile Ihnen gegenüber offengelegter Akten über das Portal fragdenstaat.de oder von Ihnen betriebene Webseiten veröffentlicht werden. Der zwischenzeitliche Zeitablauf ist nicht hinreichend, um die Gefahr des Tangierens des Achtungsanspruchs der Erblasserin als unwesentlich einordnen zu können.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 72, 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i. V. m. §§ 79, 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG i. V. m. §1 VwVfGBbg.

3.

Die Gebührenentscheidung erfolgt aus § 10 Abs. 1, 2 AIG i. V. m. § 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO)<sup>o</sup> i. V. m. Tarifstelle 2.1 der Anlage zur AIGGebO. Danach werden für Amtshandlungen beim

Seite 6

Brief vom 1. September 2022

Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Erteilung von Bescheiden über Widersprüche – wenn und soweit sie zurückgewiesen werden – beträgt mindestens 10 Euro und höchstens 50 Euro.

Die festgesetzte Gebühr i. H. v. 25 Euro ist angemessen und berücksichtigt den mit der Amtshandlung verbundenen Aufwand. Hinweis zur Zahlung: Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von 25 Euro innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides an:

Empfänger: TH Wildau

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE74 1605 0000 3667 0209 79

Institut: Mittelbrandenburgische Sparkasse (MBS)

Verwendungszweck: #236311\_WB

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, erhoben werden.

Sollten Sie separat gegen die vorliegende Gebührenfestsetzung vorgehen wollen, können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides gegen die Gebührenfestsetzung unter Ziffer 3 Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Technischen Hochschule Wildau, Hochschulring 1, 15745 Wildau einzulegen.

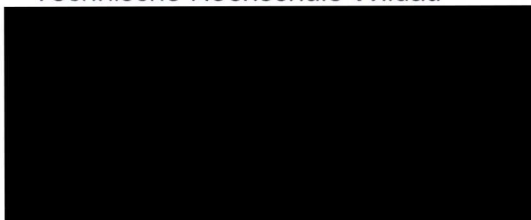
Mit freundlichen Grüßen





Staatsanwaltschaft Cottbus - Postfach 101243 - 03012 Cottbus

Technische Hochschule Wildau



Telefon: 0355 361-0  
Durchwahl: 0355 361-152  
Telefax: 0355 361-454  
Datum: 25.08.2022  
Aktenzeichen: 1570 UJs 28825/21  
(bei Antwort bitte angeben)

**Ihre Schreiben vom 03.03.2022 und 10.05.2022**

**Ihr Zeichen #236311**

Sehr 

das Ermittlungsverfahren ist mit Verfügung vom 25.08.2022 eingestellt worden. Ergänzend wird mitgeteilt, dass der Antragssteller Marcel Langner ebenfalls um Auskunft bei der Staatsanwaltschaft ersucht hatte. Dessen Ansinnen war abgelehnt worden, da ein für die Erteilung von Auskünften nach der StPO erforderliches berechtigtes Interesse nicht erkennbar ist

Hochachtungsvoll



Staatsanwältin

Hausanschrift: Thiemstraße 130, 03048 Cottbus

**Öffentliche Verkehrsmittel:**  
Bus, Straßenbahn Linien 1, 2 und 4  
bis Haltestelle Hauptbahnhof  
oder Straßenbahn Linie 4  
Haltestelle Thiemstraße/Klinikum

**Bankverbindung:**  
Zahlungsempfänger: Landeshauptkasse  
IBAN: DE93 3005 0000 7110 4044 36  
BIC: WELADEDXXX

**Servicezeiten:**  
Mo. bis Fr. von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und  
13.00 - 15.00 Uhr (freitags bis 14.00 Uhr)